



Aktueller Begriff

Familien-Pflegezeit

Nach einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes waren im Jahr 2007 in Deutschland 2,25 Millionen Menschen **pflegebedürftig**. Mehr als 1 Million der Pflegebedürftigen wurden durch Angehörige zu Hause versorgt. In Anbetracht des demografischen Wandels wird die Zahl der Pflegebedürftigen nach einer Prognose der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bis zum Jahr 2030 weiter auf 3 Millionen steigen.

Aktuelle Rechtslage

Am 01.07.2008 ist das **Pflegezeitgesetz** (PflegeZG) in Kraft getreten. Darin sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen es Arbeitnehmern aktuell möglich ist, zur Pflege von nahen Angehörigen eine Auszeit von ihrem Beruf zu nehmen. Beschäftigte haben das Recht, der Arbeit für die Dauer von bis zu zehn Arbeitstagen fernzubleiben, um sich um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation zu kümmern (**kurzzeitige Arbeitsverhinderung**). Zur Fortzahlung des Gehalts ist der Arbeitgeber in einem solchen Fall nur verpflichtet, falls dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist oder eine dementsprechende Vereinbarung existiert. In einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten haben Arbeitnehmer darüber hinaus einen Anspruch auf eine maximal **sechsmonatige Pflegezeit** für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen. In dieser Zeit dürfen sie der Arbeit fernbleiben, eine Lohnfortzahlung ist jedoch nach dem PflegeZG nicht vorgesehen. Die Arbeitnehmer unterliegen während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bzw. während der Pflegezeit einem Sonderkündigungsschutz. Daneben steht es jedem Unternehmen frei, seinen Mitarbeitern eigene Pflegezeit-Modelle anzubieten.

Das neue Familien-Pflegezeit-Modell

Anfang März 2010 kündigte Bundesfamilienministerin Schröder an, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die **Familien-Pflegezeit** neu regle. Das neue Familien-Pflegezeit-Modell verfolgt das Ziel, Arbeitnehmern die Versorgung pflegebedürftiger Angehöriger in häuslicher Umgebung zu ermöglichen und ihnen gleichzeitig ihre finanzielle Absicherung sowie ihren Arbeitsplatz zu erhalten. Die Bundesfamilienministerin schlägt vor, einen **Rechtsanspruch** auf eine **zweijährige** Familien-Pflegezeit für Arbeitnehmer gesetzlich zu verankern. In dieser Zeit soll die Arbeitszeit der Arbeitnehmer, die sich um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen kümmern, auf 50 % reduziert werden. Gleichzeitig sollen sie aber 75 % ihres Gehalts weiterverdienen. Nach Beendigung der Pflegezeit sollen die Arbeitnehmer wieder Vollzeit arbeiten, jedoch weiterhin nur 75 % ihres Gehalts beziehen, bis ihre Zeit- und Gehaltskonten wieder ausgeglichen sind. Um der Gefahr zu begegnen, dass der Arbeitnehmer nach der Pflegezeit nicht zurückkehren könnte, ist eine

Nr. 26/10 (14. April 2010)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

Versicherung für den Arbeitgeber geplant. Als Vorteil dieses neuen Familien-Pflegezeit-Modells wird insbesondere angeführt, dass es nicht durch den Staat finanziert werden müsse. Durch die Gehaltsreduzierung auf 75 % werde lediglich auf einen geringen Teil der Einkommenssteuer verzichtet. Darüber hinaus profitiere die Pflegeversicherung von der Förderung der häuslichen Angehörigenpflege, da diese Art der Pflege kostengünstiger sei als eine Heimunterbringung. Zudem entspreche die häusliche Pflege dem ausdrücklichen Wunsch vieler pflegebedürftiger Menschen. Der Vorschlag der neuen Familien-Pflegezeit wird zurzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend geprüft. Nach einer Testphase, in der Modellprojekte erprobt werden sollen, plant die Bundesfamilienministerin die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs noch im Jahr 2010.

Offene Fragen

Das neue Familien-Pflegezeit-Modell lässt bislang einige Fragen offen. Zum Beispiel ist fraglich, ob der Rechtsanspruch auf eine zweijährige Pflegezeit für Arbeitnehmer eines jeden Unternehmens gelten soll oder ob eine Mindestgröße des Betriebes zur Bedingung gemacht wird. Es bleibt auch noch zu klären, ob das neue Familien-Pflegezeit-Modell ebenfalls auf geringfügig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Arbeitnehmer mit befristeten Arbeitsverträgen und Auszubildende Anwendung finden soll.

Kritik

Das neue Familien-Pflegezeit-Modell ist erheblicher Kritik ausgesetzt. Einige Kritiker halten eine zweijährige Familien-Pflegezeit für unzureichend, da die durchschnittliche Pflegedauer eines pflegebedürftigen Menschen acht Jahre betrage. So wachse der Druck auf den Arbeitnehmer, den Job nach Ablauf der zwei Jahre doch ganz aufzugeben. Zudem hätten die Pflegenden - meist Frauen - die Kosten der Pflege durch Gehaltsverzicht alleine zu tragen. Dadurch würden Frauen benachteiligt. Darüber hinaus wird vertreten, dass es keiner gesetzlich geregelten Pflegezeit bedürfe, da es bereits einige Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge gebe, die längst die Möglichkeit zur Pflege Angehöriger böten. Nicht tragbar für die Arbeitgeber sei zudem das Kostenrisiko, das sich verwirkliche, wenn ein Arbeitnehmer nach zweijähriger Pflegezeit nicht in den Betrieb zurückkehre. Dadurch könne die Familien-Pflegezeit von vornherein zu einem Einstellungshindernis für bestimmte Arbeitnehmergruppen werden. Mehrere Sozialverbände fordern die Zahlung von steuerfinanzierten Lohnersatzleistungen während der Pflegezeit, um die finanzielle Belastung der Angehörigen möglichst gering zu halten.

Quellen:

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Pflegestatistik 2007- Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung, Deutschland-ergebnisse (2008).
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.), Demografischer Wandel in Deutschland, Heft 2 (2008).
- BMFSFJ, „Kristina Schröder fordert Familien-Pflegezeit“, <http://bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=134044.html> (Stand dieser und aller weiteren Online-Quellen: 16.03.2010).
- Interview mit Kristina Schröder, FAZ, 03.03.2010, abrufbar unter: <http://bmfsfj.de/BMFSFJ/aktuelles,did=134042.html>
- Interview mit Kristina Schröder, Financial Times Deutschland, 15.03.2010, S. 11.
- Ulrich Schneekloth, Hans Werner Wahl (Hrsg.), „Möglichkeiten und Grenzen selbständiger Lebensführung in privaten Haushalten (MuG III)“ (2005), S. 229.
- Dorothea Siems, „Frau Schröders erster Streich“, Die Welt, 04.03.2010, S. 2.
- Nina von Hardenberg, „Schröders Pflegezeit in der Kritik“, Süddeutsche Zeitung, 05.03.2010, S. 5.